

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erfftalstraße (L 122)/Erfftstraße“ im Stadtteil Sindorf

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 beschlossen, die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erfftalstraße (L 122)/Erfftstraße“, Stadtteil Sindorf, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Stadtteiles Sindorf zwischen der Erfftalstraße (L 122) und der A 61.

Der Wirkungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Erfftstraße
- im Osten durch die A 61 -
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Westen durch die Erfftalstraße (L 122)

Die Lage des Wirkungsbereiches ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

Ziel der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die baulich noch nicht beanspruchte „Fläche für Gemeinbedarf“ dem Freiraum wieder zuzuführen und sie als „Fläche für die Landwirtschaft“ auszuweisen.

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **30.11.2015 bis einschließlich 08.01.2016** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erfftalstraße (L 122)/Erfftstraße“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o. g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Bei der Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch getrennt nach Umweltschutzgütern zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Umweltschutzgüter des Plangebietes vor und nach Umsetzung der Planung beschrieben.

- **Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**
Biototypen,
Nutzung von Fledermausarten als Jagdhabitat. Für die anderen Brutvogelarten kommt die nördlich liegende Gehölzfläche in Frage. Durch die FNP-Änderung wird eine Änderung der Biotope, Lebensräume der Arten ausgeschlossen.
- **Schutzgut Boden**
Typische Parabraunerde (Pseudovergleyt) Der schutzwürdige Boden wird durch die FNP-Änderung gesichert.
- **Schutzgut Wasser**
Grundwasser, Oberflächenwasser
Grundwasserstufe 0, also der Boden ist grundwasserfrei.
- **Schutzgut Klima und Luft**
Da die Flächennutzung nicht verändert wird, sind keine Auswirkungen auf die Situation des Klimas/der Luftqualität zu erwarten.
- **Schutzgut Landschaft**
Die heute vorgesehene Möglichkeit zur Bebauung wird durch die FNP-Änderung aufgehoben. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.
- **Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit**
Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**
Es gibt keine Kulturgüter. Sachgüter – landwirtschaftliche Nutzung. Die Fläche wird als Freiraum dauerhaft gesichert.
- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**
Da die o. g. Schutzgüter erhalten bleiben, ist nicht mit Beeinträchtigungen des Wirkungsfüges zu rechnen.
- **Artenschutz**
Durch die geplante FNP-Änderung wird keine Änderung der bestehenden Flächennutzung ermöglicht. Damit kann eine Änderung der vorhandenen Biotope, Lebensräume und Arten können aufgrund der FNP-Änderung ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer weitergehenden Artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.
- **Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben**
Entfällt, da die Fläche als Gemeinbedarfsfläche auch nicht mehr benötigt wird.

- **Ausgleichsmaßnahmen**
Ein Eingriff im Sinne des BNatSchG ist nicht gegeben. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen sind nicht erforderlich.
- **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**
Freiraumfläche wird gesichert. Tauschfläche für die Flüchtlingsunterkünfte (70. Änderung des FNP).
- **Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden**
Landschaftsplan, Flächennutzungsplan und Internetbasierende Informationen des LANUV.
- **Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**
Keine erheblichen Auswirkungen - Monitoring entfälltUmweltrelevante Gutachten und Stellungnahmen:

Gutachten

- Umweltbericht mit Artenschutzbelangen – Büro Björnsen Beratende Ingenieure GmbH von August 2015

Stellungnahmen der Behörden

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abt. 6 Bergbau und Energie NRW) vom 29.04.2015, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern liegt.

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelegt.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 16.11.2015

Dieter Spürck, Bürgermeister

